



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 58

LANDSBERG AM LECH, 18.12.2020

SEITE 309

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe, Haushaltsjahr 2020</u>	<u>310</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe, Haushaltsjahr 2021</u>	<u>311</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Igling-Hurlach für das Haushaltsjahr 2021</u>	<u>313</u>
<u>Bebauungsplan Dießen IV e – Birkenau/Röthelstraße, FlNr. 484/9 und 484/12 Gemarkung Dettenschwang;</u> <u>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten</u>	<u>314</u>

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe, Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2020, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 14.12.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **160.100,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **75.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **103.823,22 EUR** festgesetzt (Umlagesoll) zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. (Im Haushaltsplan gerundet auf 103.800 EUR)

Wasserverbrauch 2019

bei Wasserpreis von 0,38 EUR + geltende MWSt.

Gemeinde Igling	82.571 cbm	31.376,98EUR
Gemeinde Hurlach	114.159 cbm	43.380,42 EUR
Stadtwerke LL KU	76.489 cbm	29.065,82 EUR
somit Gemeinden	273.219 cbm	103.823,22 EUR

Vermögenshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage; Verteilung nach dem Wasserverbrauch der **letzten 5 Jahre**) wird auf **75.000 EUR**, netto zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gemeinde Igling	115.966,00 cbm	28.073,03 EUR
Gemeinde Hurlach	119.662,00 cbm	28.967,75 EUR
Stadtwerke LL KU	74.187,20 cbm	17.959,22 EUR
somit Gemeinden	309.815,20 cbm	75.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich

Igling, den 19.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe

Andreas Glatz
Zweckverbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe, Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 14.12.2020 rechtsauf-sichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusam-menarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **167.600,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **113.526,40 EUR** festgesetzt (Umlagesoll) zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. (Im Haushaltsplan gerundet auf 113.500 EUR)

Wasserverbrauch 2020

bei Wasserpreis von 0,40 EUR + geltende MWSt.

Gemeinde Igling	87.961 cbm	35.184,40 EUR
Gemeinde Hurlach	119.113 cbm	47.645,20 EUR
Stadtwerke LL KU	76.742 cbm	30.696,80 EUR
somit Gemeinden	283.816 cbm	113.526,40 EUR

Vermögenshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage; Verteilung nach dem Wasserverbrauch der **letzten 5 Jahre**) wird auf **50.000 EUR**, netto zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gemeinde Igling	113.401,00 cbm	18.240,83 EUR
Gemeinde Hurlach	121.283,60 cbm	19.508,77 EUR
Stadtwerke LL KU	76.159,20 cbm	12.250,40 EUR
somit Gemeinden	309.815,20 cbm	50.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Igling, den 19.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe

Andreas Glatz
Zweckverbandsvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Igling-Hurlach für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Igling-Hurlach für das Haushaltsjahr 2021, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 14.12.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	706.900,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.000,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 469.800 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 64.800,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 162 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 2.900,00 Euro und im Vermögenshaushalt 400,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Igling, den 19.12.2020
Schulverband Igling - Hurlach

Scheck
Schulverbandsvorsitzende

**Bebauungsplan Dießen IV e – Birkenau/Röthelstraße, FlNr. 484/9 und 484/12 Gemarkung Dettenschwang;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten**

Der Bau- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Dießen am Ammersee hat am 19.10.2020 den Bebauungsplan Dießen IV e – Birkenau/Röthelstraße für die Grundstücke FlNr. 484/9 und 484/12 Gemarkung Dettenschwang als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Bebauungsplanunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe beim Markt Dießen eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des Marktes Dießen unter <https://www.diessen.de/rathaus-gemeinde/das-rathaus/bekanntmachungen/> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

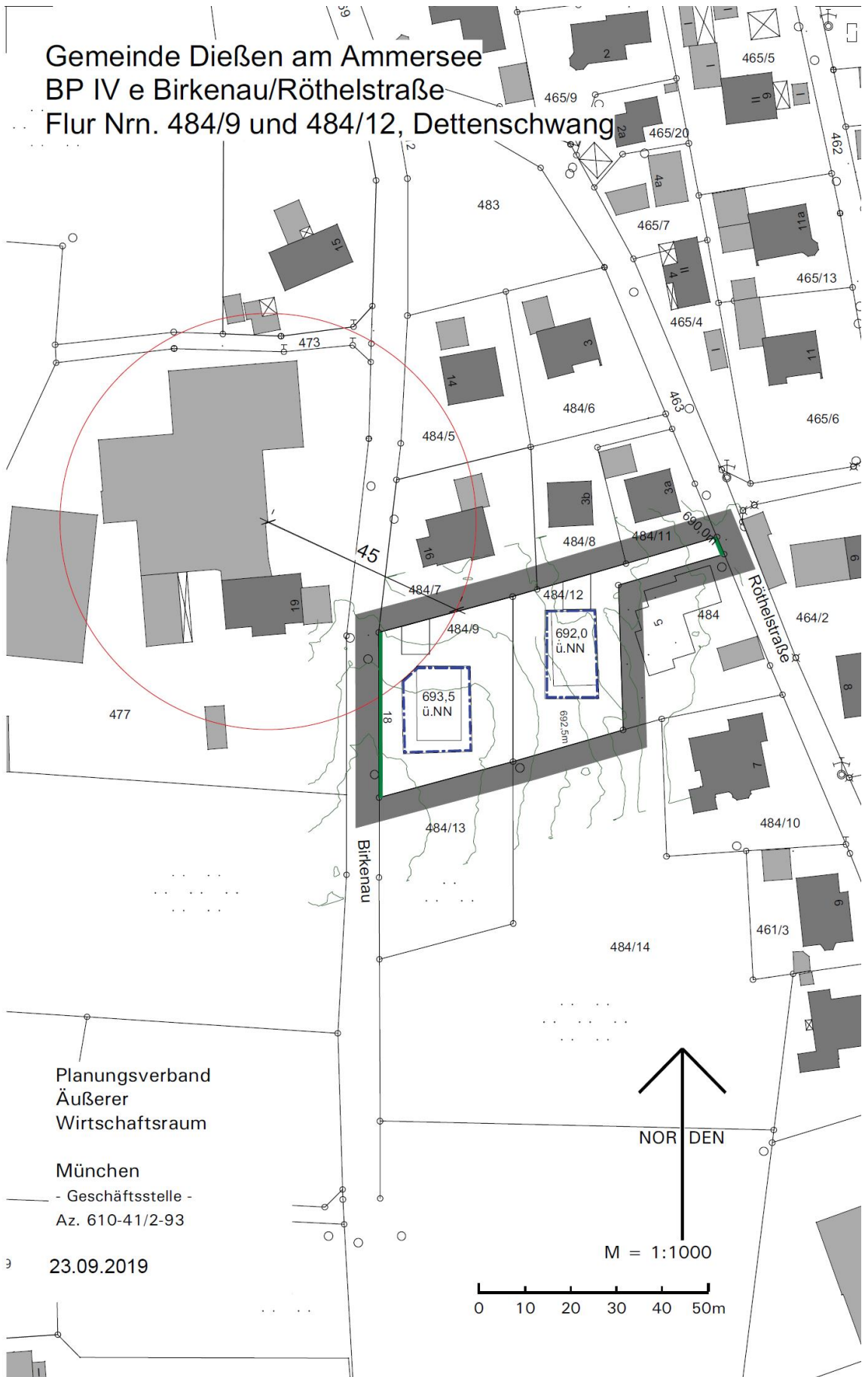
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Markt Dießen, 14.12.2020

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Dießen am Ammersee
BP IV e Birkenau/Röthelstraße
Flur Nrn. 484/9 und 484/12, Dettenschwang



**Satzung des Markts Dießen am Ammersee zur Änderung der Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.12.2020**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanzausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ferienausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderats.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

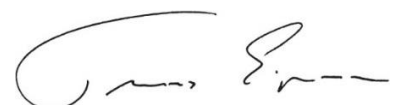
Dießen am Ammersee, 15. Dezember 2020
Markt Dießen am Ammersee

gezeichnet

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Landsberg am Lech, 18.12.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat